

2. Änderung zur ZUSATZVEREINBARUNG VOM 1. JÄNNER 2011

zum Gesamtvertrag vom 16. Dezember 2004
über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Wiener Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt).

Präambel

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 16. Dezember 2004 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen („VU“) sowie der darin integrierten Zusatzprotokolle und deren Änderungen.

I

Änderung des Allgemeinen Untersuchungsprogrammes

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt „Allgemeines Untersuchungsprogramm, Abs. 2“ geändert, so dass Abs. 2 des Punktes Allgemeines Untersuchungsprogramm ab 01.01.2016 lautet wie folgt:

(2) Das allgemeine Untersuchungsprogramm ist mit folgenden Tarifpositionen verrechenbar:

Pos. Ziff. 11 – allgemeine Untersuchung inklusive Laborblock

ab 01.01.2016 EUR 86,00

ab 01.01.2017 EUR 88,00

ab 01.01.2019 EUR 91,00

Pos. Ziff. 13 – allgemeine Untersuchung ohne Laborblock

ab 01.01.2016 EUR 77,44

ab 01.01.2017 EUR 79,44

ab 01.01.2019 EUR 82,44

Pos. Ziff. 14 – allgemeine Untersuchung inklusive Laborblock, ohne rotes Blutbild

ab 01.01.2016 EUR 83,70

ab 01.01.2017 EUR 85,70

ab 01.01.2019 EUR 88,70

Die Erhöhungen per 1. Jänner 2019 erfolgen nur, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das elektronische Bewilligungsservice (eBS) flächendeckend und verpflichtend auf Basis eines Gesamtvertrages zwischen HV und BKNÄ auf Bundesebene eingeführt ist.

II

Änderung des Gynäkologischen Untersuchungsprogramms

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt „Gynäkologisches Untersuchungsprogramm, Abs. 2“ geändert, so dass Abs. 2 des Punktes Gynäkologisches Untersuchungsprogramm ab 1. Oktober 2015 lautet wie folgt:

(2) Das Gynäkologische Untersuchungsprogramm ist mit folgender Tarifposition verrechenbar:

Pos. Ziff. 12: ab 01.10.2015 EUR 32,34

ab 01.10.2016 EUR 34,17

Endo- und ektocervicale Abstrichnahme zur zytologischen Untersuchung, vaginale Abstrichnahme und Sekretbefundung, Kolposkopie sowie (PAP)Befund inkl. Befundbericht.

III

Änderung der Mammographie

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt „Mammographie, Abs. 1“ geändert, so dass Abs. 1 des Punktes Mammographie ab 1. Jänner 2015 lautet wie folgt:

(1) Die Mammographie kann als eigenständige Leistung der Vorsorgeuntersuchung von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten sowie Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie, die im Einvernehmen von Kammer und Kasse von der Kasse zur Abrechnung dieser Leistung berechtigt wurden, mit folgender Tarifposition abgerechnet werden:

Pos. Ziff. 809 – Mammographie inklusive Mammasonographie, (inkl. Befundbericht)

beide Seiten ab 01.01.2015 EUR 92,00

ab 01.10.2016 EUR 93,00

ab 01.07.2017 EUR 95,00

IV

Änderung der Zytologischen Untersuchung

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt „Zytologische Untersuchung, Abs. 1“ geändert, so dass Abs. 1 des Punktes Zytologische Untersuchung ab 1. Oktober 2015 lautet wie folgt:

(1) Die gynäkologische Zytodiagnostik im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung ist ausschließlich von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten und Vertragsfacharztgruppenpraxen für Pathologie mit folgender Tarifposition verrechenbar:

Pos. Ziff. 50.01 – Gynäkologische Zytodiagnostik (Papanicolaou) ab 01.07.2017 EUR 7,81

V

Änderung der Coloskopie

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt „Coloskopie, Abs. 3“ geändert, so dass Abs. 3 des Punktes Coloskopie ab 1. Oktober 2015 lautet wie folgt:

(3) Die Coloskopie kann wie folgt abgerechnet werden:

Pos. Ziff. 16 – Coloskopie (inkl. Dokumentation und Befundbericht)

ab dem 50. Lebensjahr	ab 01.10.2015 EUR 206,18
	ab 01.10.2016 EUR 210,36
	ab 01.07.2017 EUR 212,37

Pos. Ziff. 16 umfasst die Inhalte der folgenden Sonderleistungspositionen aus der kurativen Honorarordnung der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen Pos. Ziff. 29, 47, 60, 90, 231/631, 240/640, 225/612 und die Fallpauschale der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen.

Änderungen bei der Bewertung der genannten Sonderleistungen bzw. der Fallpauschale der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte und Vertragsfacharztgruppenpraxen werden automatisch für die Bewertung von Pos. Ziff. 16 wirksam.

VI

Änderung der Befundadressaten

III – Befundadressaten – wird geändert, so dass dieser ab 01.01.2016 lautet wie folgt:

III. Befund- und Probandenblatt

Sämtliche im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung erhobenen Befunde sind als Abschrift der Zuweiserin/dem Zuweiser zu übermitteln. Ab Implementierung ins e-card System mit der Relase 16b ist der Probandin/dem Probanden nach dem Abschlussgespräch ein ausgedrucktes Probandenblatt auszuhändigen.

VII

Änderung des Befundblattes und Einführung eines Probandenblattes

IV – VU-Formulare – wird geändert, so dass dieser ab 01.01.2016 lautet wie folgt:

Alle vorgesehenen Formulare mit Ausnahme des Mammographie-Befundblattes werden als Vordrucke von der Kasse kostenlos zur Verfügung gestellt, im Einzelnen sind dies:

- Anamneseblatt
- Alkoholfragebogen
- (allgemeines) Befundblatt
- PAP-Befundblatt
- Probandenblatt

VIII

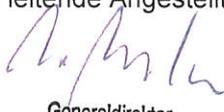
Wirksamkeit

Die in den Punkten I bis VIII gelisteten Änderungen treten in Kraft mit den darin jeweils taxativ angeführten Zeitpunkten.

Wien, 15. Juni 2016

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte


Generaldirektor
Hofrat Ing. Mag. Erich Sulzbacher



Die Obfrau


Wiener
Gebietskrankenkasse **WGKK**
Manfred FELIX
2. Stellvertreter der Obfrau



Die Vorsitzende der
Sektion Fachärzte

Ärztelkammer für Wien




Der Vorsitzende der
Sektion Allgemeinmedizin


Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte


Der Präsident